

VERBANDSGEMEINDE LANDAU-LAND



6. TEILFLÄCHENÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER VERBANDSGEMEINDE LANDAU-LAND ORTSGEMEINDE BÖCHINGEN

Zusammenfassende Erklärung

Projekt 1021/ Stand: Januar 2020

INHALT

1	Verfahrensablauf	1
2	Ziele des Bebauungsplanes.....	2
3	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange.....	2
4	Art und Weise der Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	3
5	Gründe für die Auswahl des Plangebietes nach Abwägung von Standortalternativen und anderweitigen Planungsmöglichkeiten	4

1 VERFAHRENSABLAUF

1. Aufstellungs-/Änderungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Beschluss des Rates am	11.12.2018
Bekanntmachung im Amtsblatt am	30.05.2019

2. Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Zeitraum der Auslegung vom	07.06.2019
bis	03.07.2019

3. Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§4 Abs.1 BauGB)

Unterrichtung der Behörden und Betroffenen mit Schreiben vom	29.05.2019
und Aufforderung der Stellungnahme bis	03.07.2019

4. Offenlegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Zeitraum der Auslegung vom	25.10.2019
bis	26.11.2019

5. Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) und Betroffene

Unterrichtung der Behörden und Betroffenen mit Schreiben vom	13.10.2019
und Aufforderung der Stellungnahme bis	26.11.2019

6. Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Beschluss des Rates am	__.:__.:____
------------------------	--------------

2 ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

Die Teilflächenänderung des Flächennutzungsplanes resultiert aus dem Bebauungsplan „Alter Sportplatz“ in der Ortsgemeinde Böchingen, welcher beabsichtigt auf einem brachliegenden Sportplatz im Westen der Ortsgemeinde eine Photovoltaikanlage zuzulassen. Durch den Bebauungsplan wird das Vorhaben planungsrechtlich gesichert.

Die Zielsetzung ist dabei folgende:

- Regelung der Nutzungsart durch Festsetzung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“.
- Die Ortsgemeinde möchte die regenerativen Energien fördern und schafft mit dem Bebauungsplan das Angebot eine Photovoltaikanlage zu errichten.
- Die Errichtung der Photovoltaikanlage dient der allgemeinen Sicherstellung einer zuverlässigen, wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energieversorgung mit Strom.

3 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Für die vorliegende Planung sind nach Aussagen des Umweltberichts verschiedene Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden und Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Umwandlung des brachliegenden Sportplatzes in ein extensiv genutztes Grünland - geringe Bodenversiegelung durch Beschwerungssteine - durch Unterkonstruktion der Module kein Eingriff in die als altlastverdächtig eingestufte Fläche <p>→ keine erhebliche nachteilige Auswirkungen</p>
Schutzgut Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - geringe neue Versiegelung bewirkt keinen Verlust an Infiltrationsfläche sowie keine Verringerung der Grundwasserneubildung - Möglichkeit von Erosionsrinnen - keine Auswirkungen auf den Hainbach <p>→ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Klima und Luft	<ul style="list-style-type: none"> - kleinteiliges Plangebiet - Überdeckungs- und Beschattungseffekte unter den Solarmodulen - Kaltluftproduktion weiterhin möglich <p>→ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Festsetzung der maximalen Modultischhöhe verhindert visuelle Störungen - keine Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholung durch visuelle Wirkungen aufgrund der Lage sowie der gewerblichen Umgebung und der topographischen Lage <p>→ keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen</p>
Schutzgut Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - derzeit artenarmer brachliegender Sportplatz mit ubiquitären Vogelarten - Sicherung der Maßnahmenflächen 1-3 - Festsetzung des Rodungszeitraums

	→ geringe nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Natura-2000 -Gebiete	Da das Vorhaben diese Gebiete nicht tangiert oder beeinflusst, sind keine erheblichen negativen Auswirkungen und Beeinträchtigungen auf Natura-2000-Gebiete zu erwarten
Schutzgut Mensch/Gesundheit/Bevölkerung	Potenzielle negative Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, Gesundheit und Bevölkerung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten → keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen
Schutzgut Kultur- und Sachgüter	Da das Vorhaben keine Kultur- und Schutzgüter tangiert oder beeinflusst sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die Belange des Landschafts- und Umweltschutzes sowie die artenschutzrechtlichen Aspekte wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes „Alter Sportplatz“ umfassend berücksichtigt. Zudem wurde mittels einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung festgestellt, dass bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

Eine Reihe der oben aufgeführten schutzgutbezogenen Auswirkungen lassen sich durch entsprechende Maßnahmen vermeiden, vermindern oder ausgleichen. Dabei sind insbesondere die Schaffung der Maßnahmenflächen 1-3 sowie der Erhalt der beiden Walnussbäume zu nennen.

4 ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Bei der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB wurden von 22 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht. 5 Stellungnahmen enthielten abwägungsrelevante Sachverhalte, Anregungen oder Hinweise. Seitens der Bürger gab es keine Stellungnahmen.

Die Hinweise und Anregungen wurden gegen- und untereinander abgewogen und soweit sie durch den Gemeinderat als zu berücksichtigend beschlossen wurden, in den Bebauungsplanentwurf eingearbeitet. Verschiedene Stellungnahmen enthielten Hinweise, welche redaktionell unter den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt wurden oder erst die Ebene der Realisierungsplanung betreffen.

Von Seiten der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße werden ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie eine landesplanerische Stellungnahme nach § 20 LPIG gefordert, was beides im weiteren Planungsverfahren umgesetzt wurde.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd weist auf das Einverständnis bezüglich der breitflächigen Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser hin, sowie auf das Einverständnis hinsichtlich der wasser- und abfallwirtschaftlichen Belange. Zudem werden keine Bedenken bezüglich der Altablagerungsstelle geäußert.

Der Verband Region Rhein-Neckar begrüßt das Vorhaben im Sinne der Energiewende und weist auf die Darstellung im Einheitlichen Regionalplan hin, welche redaktionell korrigiert wurde.

Bei der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB wurden von 14 Behörden und Trägern öffentlicher Belange Hinweise und Anregungen zum Bebauungsplanentwurf vorgebracht. 5 Stellungnahmen enthielten abwägungsrelevante Sachverhalte und Anregungen sowie Hinweise. Seitens der Bürger gab es keine Stellungnahmen.

Die Hinweise und Anregungen wurden gegen- und untereinander abgewogen und soweit sie durch den Gemeinderat als zu berücksichtigend beschlossen wurden, in die Satzungsfassung eingearbeitet. Verschiedene Stellungnahmen enthielten Hinweise, welche redaktionell unter den Hinweisen sowie in der Begründung ergänzt wurden oder erst die Ebene der Realisierungsplanung betreffen.

Verschiedene Hinweise und Anregungen wurden erneut in gleicher Form wie in der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Zudem erfolgten Hinweise, welche die Realisierungsplanung betreffen.

5 GRÜNDE FÜR DIE AUSWAHL DES PLANGEBIETES NACH ABWÄGUNG VON STANDORTALTERNATIVEN UND ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Bei der Standortsuche für eine Freiflächen Photovoltaikanlage verbleiben aufgrund der faktischen Bindung an Standorte, die unter die Förderkriterien des EEG fallen, neben Konversionsflächen lediglich Flächen innerhalb des 110-m-Korridors parallel zur Autobahn oder Schienentrassen. Innerhalb der vorgegebenen Kulisse wurden als Suchkriterien bestehende Restriktionen durch Schutzgebiete, landesplanerische Vorgaben oder bestehende Nutzungen sowie Exposition und Topographie, Größe und Fläche, ökologische Wertigkeit sowie Flächenverfügbarkeit herangezogen. Auf Grundlage der genannten Kriterien fiel die Wahl auf das Plangebiet.